

## Honorarordnung

### des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 16 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 30.10.2015 folgende Neufassung der Honorarordnung beschlossen:

#### § 1

##### Empfangsberechtigte

- 1) Die nebenamtlich, nebenberuflich oder freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar.
- 2) Die Leiterin der Volkshochschule hat mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Ordnung zum Vertragsinhalt zu klären.

#### § 2

##### Höhe der Vergütung

- 1) Das Honorar beträgt bei:

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Honorar je UStd.</b>
Kursen, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften für die Fachbereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Politik, Gesellschaft, Umwelt</li> <li>- Kultur, Gestalten</li> <li>- Sprachen</li> <li>- Gesundheit, Bewegung, Ernährung</li> <li>- Arbeit, Beruf, Grundbildung</li> </ul>	20,00 Euro
Abschlussbezogenen Kursen	22,00 Euro
Bildungsurlauben (ohne EDV)	22,00 Euro
EDV-Kursen	27,00 Euro

2) Andere Veranstaltungen:

Vorträge im Rahmen von Einzelveranstaltungen	75,00 bis 200,00 Euro
Sondervorträge (außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen)	bis 300,00 Euro

3) Exkursionen:

Leitung von ganztägigen Exkursionen	bis 80,00 Euro
Leistung von halbtägigen Exkursionen	bis 50,00 Euro

- 4) Für notwendige Korrekturarbeiten, die in Abstimmung mit der Leiterin der Volkshochschule zu leisten sind, je nach Arbeit bis zu 6,00 Euro.
- 5) Das Honorar wird ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungen ausgezahlt.
- 6) In begründeten Einzelfällen (z.B. wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung) können die vorgenannten Honorarsätze überschritten werden. Die Leiterin der Volkshochschule kann Überschreitungen in Höhe von bis zu 5,00 Euro der Regelhonorare je Unterrichtsstunde zulassen. Darüber hinausgehende Honorare bedürfen der Genehmigung durch den Vorstandsvorsteher.

### § 3

#### Fahrtkosten

Fahrtkosten werden in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer erstattet, höchstens jedoch mit einer Pauschale von 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.

## § 4

### **Bemessungsgrundlage für die Vergütung**

- 1) Bemessungseinheit für die Vergütung bei Kursen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.
- 2) Nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden sind zu vergüten.
- 3) Die Mindestteilnehmerzahl für alle Regelveranstaltungen beträgt 10 Personen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Leiterin der Volkshochschule. Die Leiterin ist berechtigt, in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Dozenten/der Dozentin das Honorar geringer festzusetzen.
- 4) Kommt eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung oder aus anderen Gründen, die nicht in der Person des Dozenten liegen, nicht zustande, so kann der Dozent bzw. die Dozentin ein Honorar bis zu vier Unterrichtsstunden und die Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3 dieser Honorarordnung erstattet bekommen.
- 5) Falls ein Kurs, Seminar oder eine Arbeitsgemeinschaft erst im Verlauf des Arbeitsabschnitts von der Leiterin der Volkshochschule aus dem Programm genommen wird, erfolgt eine Honorierung der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Unterrichtsstunden.
- 6) Abweichend von Absatz 4 werden bei Einzelvorträgen, die infolge zu geringer Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, dem Referenten das vereinbarte Honorar gezahlt und die Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3 dieser Honorarordnung erstattet.
- 7) Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit von nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mit der Leiterin der Volkshochschule abzusprechen und von ihr schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind der Leiterin der Volkshochschule Bergheim unverzüglich anzuzeigen und in kürzester Zeit nachzuholen. Sofern ein nebenamtlicher/nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beabsichtigt, sich bei der Durchführung der Veranstaltung vertreten zu lassen, hat er/sie zuvor die Genehmigung der Leiterin einzuholen.
- 8) Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten oder wird eine Vertretung ohne Genehmigung der Leiterin durchgeführt, so hat die nebenamtlich/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter keinen Anspruch auf deren Vergütung.

## § 5

### **Fälligkeit der Vergütung**

- 1) Die Vergütung wird fällig, nachdem die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und ein schriftlicher Nachweis der Unterrichtsstunden (unterschiedene Honoraranforderung i.V.m. der Anwesenheitsliste) vorliegt.
- 2) Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 10 Unterrichtsstunden erstrecken, kann, nachdem mindestens die Hälfte der geplanten Unterrichtsstunden durchgeführt worden ist, eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden erfolgen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) In begründeten Härtefällen ist eine monatliche Abschlagszahlung für durchgeführte Unterrichtsstunden möglich. Auch hier gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Nebenstellen**

Die Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Nebenstellen wird wie folgt festgesetzt:

Honorar für Kursbetreuung (pro Kurs und Semester)	26,00 Euro
Einzelveranstaltungen	13,00 Euro
Programmverteilung (je Programmheft)	0,10 Euro

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt mit Beginn des VHS-Halbjahres 1/2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule Bergheim zum VHS-Halbjahr 1/2009 außer Kraft.